

BVS-LVS Hessen
Geschäftsstelle: Börsenplatz 1
60313 Frankfurt am Main

BVS-LVS Hessen

Schiedsgericht mit Sachverständigen

Der BVS-LVS Hessen – Landesverband öffentlich bestellt und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. – hat ein Schiedsgericht eingerichtet, bei dem die Beisitzer Sachverständige sind, die mit einem Fachwissen technische Fragen von der Richterbank aus entscheiden können.

Vorsitzender ist jeweils ein Volljurist, der die Verhandlung führt und die tatsächlich gefundenen Ergebnisse juristisch fasst.

Dem BVS-LVS Hessen stehen ein Vorsitzender Richter des Oberlandesgerichts, eine Vorsitzende Richter a. D. des Landgerichts Wiesbaden und Rechtsanwalt und Notar Dr. Harald Volze, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses der Ingenieurkammer des Landes Hessen, als jeweilige Vorsitzende zur Verfügung.

Zur fachlichen Beurteilung stehen 36 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Landesverbandes als beisitzende Schiedsrichter zur Verfügung.

1. Anwendungsbereich

Dem Schiedsgerichtsverfahren liegt eine Schiedsgerichtsordnung zugrunde. Diese findet auf die schiedsgerichtlichen Verfahren Anwendung. Die Schiedsgerichtsverfahren werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Im Übrigen geltend die im 10. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) hierfür vorgesehenen gesetzlichen Verfahrensvorschriften. Die Texte können bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes angefordert werden.

2. Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

Der Kläger reicht die Schiedsgerichtsklage bei der Geschäftsstelle des BVS-LVS Hessen in Frankfurt am Main ein. Mit Eingang der Klage beginnt das schiedsgerichtliche Verfahren nach Anforderung und Bezahlung der Verfahrenskosten.

3. Die Klage muss enthalten

Bezeichnung der Parteien, Nachweis der Schiedsgerichtsvereinbarung, bestimmte Angaben des Gegenstandes und der Grund des erhobenen Anspruchs und ein bestimmter Klageantrag. Danach schlägt der 1. Vorsitzende des BVS-LVS Hessen nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachgruppenleitern drei Schiedsrichter vor. Geeignet sind als Beisitzer diejenigen Sachverständigen, die für die maßgeblichen technischen Fragen über das entsprechende Fachwissen verfügen. Ebenso wird der Vorsitzende vorgeschlagen.

Die Parteien können Einwände gegen die benannten Schiedsrichter erheben. Erfolgen keine Einwände, wird der Vorschlag der Schiedsrichter für die Parteien verbindlich.

Erfolgen Einwände, wird ein neues Schiedsgericht benannt.

4. Schiedsgerichtsklage und weitere Schriftsätze

Die Erwidderung auf die Klageschrift erfolgt mit einem Schriftsatz. Die weiteren Schriftsätze sowie die Ladung zu einem Termin werden den Parteien zugestellt.

5. Verhandlung

Es findet anschließend eine mündliche Verhandlung der Parteien mit dem Schiedsgericht statt.

Das Schiedsgericht ermittelt den zugrundeliegenden Sachverhalt und kann nach seinem Ermessen Anordnungen treffen; insbesondere Zeugen vernehmen und die Vorlage von Urkunden anfordern.

Über jede Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Anschließend erfolgt zum Abschluss des Verfahrens der Schiedsspruch. Er ist schriftlich abzufassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch wird begründet und den Parteien zugestellt.

Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines staatlichen Gerichtsurteils (§ 1055 ZPO).

Nach Abschluss des Verfahrens werden die entstandenen Akten, soweit sie nicht den Beteiligten als Eigentum auf Antrag zurückgegeben werden, von dem Schiedsgericht der Geschäftsstelle übergeben und dort fünf Jahre aufbewahrt.

Schiedsrichter unterliegen über das Verfahren einer Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber jedermann.

6. Rechtliche Überprüfung

In eingeschränktem Umfang ist eine Überprüfung des Schiedsspruches durch das Oberlandesgericht möglich.

7. Haftung

Schiedsrichter haften gegenüber den Schiedsvertragsparteien für jedes Verschulden während des Verfahrens. Das kann z. B. an einer unsachgemäßen Verzögerung des Verfahrens liegen.

Abweichend vom fehlerhaften Verhalten des Schiedsrichters bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren, haftet der Schiedsrichter für den Schiedsspruch wie ein staatlicher Richter. Das bedeutet, dass er nur bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung haftet (BGH Z Band 15, Seite 12).

Die schiedsrichterliche Tätigkeit des Sachverständigen ist nicht in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten. Sie muss gesondert vom Haftpflichtversicherer in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Dies dürfte kaum Probleme verursachen. Bei einer Vereinbarung des sogenannten Richterprivilegs (d. h. Haftung nur bei Vorsatz) ist der Sachverständige weitgehend gesichert. Versicherungsschutz gibt es bekanntlich bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen nicht.

Gez. Dr. Harald Volze
Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt am Main
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Juristischer Beirat des BVS-LVS Hessen